

Kleine Anfrage

Equiden-Arbeitsgruppe

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 08. November 2023

Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Haltung von Equiden beschäftigt. Dabei geht es nach meiner Information besonders um raumplanerische Fragen, wo, von wem und zu welchem Zweck in Zukunft Equiden gehalten werden können. Hierzu meine Fragen:

- * Wie ist diese Arbeitsgruppe zusammengesetzt?
- * Ist das Amt für Veterinärwesen und somit der Tierschutz ebenfalls Teil der Arbeitsgruppe, wenn nein, weshalb nicht?
- * Bis wann kann mit einem Resultat betreffend die Haltung von Equiden gerechnet werden?
- * Ist eine Übergangsfrist vorgesehen, damit sich Equiden-Halter an die neuen, für alle geltenden Regelungen anpassen können?

Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

Die Arbeitsgruppe wurde von der Regierung eingesetzt und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Hochbau und Raumplanung, des Amtes für Umwelt, des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz, des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, der Gemeinde Vaduz und der Gemeinde Schaan zusammen. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe obliegt dem Amt für Hochbau und Raumplanung.

Zu Frage 2:

Gemäss Ausführungen zur Frage 1 ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen nicht in der Arbeitsgruppe vertreten, weil der Auftrag der Arbeitsgruppe insbesondere in der Bearbeitung von raumplanerischen, baurechtlichen und umweltrechtlichen Fragestellungen liegt.

Die Regierung hat es der Arbeitsgruppe im Rahmen der Auftragserteilung freigestellt, punktuell andere Ämter bei einzelnen Sitzungen oder in Bezug auf spezifische Fragen beizuziehen.

Zu Frage 3:

Ein Zwischenbericht der Arbeitsgruppe soll der Regierung noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

Zu Frage 4:

Im Zuge der Schaffung neuer Rechtsgrundlagen hat der Gesetzgeber zwischen bereits bestehenden Sachverhalten und zukünftigen Sachverhalten zu differenzieren.

Im Fall der zu klärenden Rechtsfragen zur Hobbytier- und gewerbsmässigen Tierhaltung bedeutet dies, dass bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren und damit bereits rechtskräftig bewilligte Bauten und Anlagen grundsätzlich nicht von neuen Bestimmungen betroffen sein können. Auch rechtskräftig bewilligte Bauten und Anlagen an Standorten, die möglicherweise aufgrund einer künftigen neuen Rechtslage am besagten Standort nicht mehr bewilligungsfähig wären, bleiben bei der Einführung neuer und allenfalls anderslautender Bestimmungen rechtskonform bewilligt. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bewilligter Bauten und Anlagen müssen sich also keinen neuen Standort suchen.

Neue Sachverhalte, die erst nach Inkrafttreten einer neuen Rechtslage zur Beurteilung anstehen, werden auf Grundlage dieser dann neuen Rechtslage zu beurteilen sein. Allfällige «Übergangsbestimmungen» und «Übergangsfristen», befassen sich grundsätzlich also nicht mit Sachverhalten, die bereits rechtskräftig abgeschlossen sind. Auch Sachverhalte, die im Rahmen eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens negativ bewertet wurden und damit rechtskräftig abgeschlossen sind, werden grundsätzlich nicht auf Grundlage neuer Bestimmungen neu bewertet.

Die konkrete Ausgestaltung der Übergangsfristen wurde in der Arbeitsgruppe noch nicht thematisiert. Es ist das grundsätzliche Ziel der Regierung, praktikable Lösungen für diese Thematik zu finden.